

TOP	ös/nös	Gremium	Datum
10	ös	Ausschuss für Umwelt und Technik	06.11.2017
8	ös	Gemeinderat	20.11.2017
Satzung zur Änderung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung (Vorberatung)			

I. Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt und Technik empfiehlt dem Gemeinderat der Satzung zur Änderung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung vom 20.11.2017 zuzustimmen.

II. zu beraten ist:

über die Satzung zur Änderung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung

III. zum Sachverhalt:

Mit dem Gesetz zur Änderung des Feuerwehrgesetzes beschloss der Landtag am 16.12.2015 umfangreiche Änderungen des Feuerwehrgesetzes, die wir heute in das kommunale Satzungsrecht aufnehmen.

Dabei wurden die Vorschriften zur Berechnung und Erhebung des Kostenersatzes für Einsätze der Gemeindefeuerwehr neu gefasst und das Innenministerium Baden-Württemberg ermächtigt, Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge durch Rechtsverordnung festzusetzen. Das Innenministerium hat hiernach die Verordnung über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKeFw) erlassen, die in der beiliegenden Satzung berücksichtigt wird, siehe Kostenersatzverzeichnis, Ziffer 2.

Der Gemeindetag hat den Kommunen eine Mustersatzung zur Verfügung gestellt, die er in Zusammenarbeit mit dem Innenministerium Baden-Württemberg, der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg und dem Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg erarbeitet hat. Die beigefügte Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung basiert auf dieser Mustersatzung.

Die neue Fassung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung (Anlage 10.1) und die Gegenüberstellung der alten und neuen Ausfertigung (Anlage 10.2) liegen den Unterlagen bei.

Die Ihnen vorliegende Satzung wurde im Gesamfeuerwehrausschuss Bad Waldsee am 25.09.2017 vorgestellt, beraten und einstimmig befürwortet.

Wie in der Feuerwehrsatzung definiert § 2 die Aufgaben der Feuerwehr.

§ 2 Absatz 1 regelt dabei die Pflichtaufgaben, § 2 Absatz 2 die Kann-Aufgaben.

Über die Hauptsatzung wird der Bürgermeister mit der Entscheidung über die Erledigung der freiwilligen Aufgaben der Feuerwehr beauftragt. Die Erledigung der Kann-Aufgaben findet Einzug in § 2 Absatz 2 und wird im zweiten Halbsatz folgendermaßen beschränkt: Zunächst ist die Erfüllung der Pflichtaufgaben sicherzustellen und die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen vor Überlastung zu schützen, indem die freiwillige Aufgabenerfüllung an den Bestand der Einsatzkräfte gekoppelt wird. Zudem schränken die Schutz- und Fürsorgepflichten die Erledigung der freiwilligen Aufgaben dahingehend ein, dass die personelle und technische Ausstattung und die Ausbildung der Feuerwehrangehörigen für die Aufgabenerfüllung gegeben sein muss.

Kalkulation der Feuerwehrkostensätze

Personalkosten

Die Stundensätze für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte sind zu kalkulieren. § 34 Absatz 5 Feuerwehrgesetz gibt die Berechnung der Stundensätze vor.

Bei der Kalkulation sind die gewährten Entschädigungen und sonstigen jährlichen Kosten wie Dienst- und Einsatzkleidung, Aus- und Fortbildung usw. anzusetzen und durch die Zahl der Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen und einer pauschalen 80 Stundeneinsatzzeit je Feuerwehrangehörigem anzusetzen.

Laut Feuerwehrgesetz dürfen die Durchschnittssätze für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte durch Satzung festgelegt werden. Diese sind von den Durchschnittssätzen zu unterscheiden, die in der Entschädigungssatzung geregelt wurden. Die Durchschnittssätze beim Kostensatz sollen die Abrechnung im Einzelfall vereinfachen.

Die Stundensätze wurden entsprechend dieser vorgegebenen Formel berechnet und in die Satzung aufgenommen. Es ergibt sich dabei ein Stundensatz pro Einsatzstunde und Einsatzkraft in Höhe von 19,38 €

Fahrzeugkosten

In der VOKeFw wurden für die gängigen Feuerwehrfahrzeuge pauschale Stundensätze festgelegt. Diese sind somit vorgegeben und landesweit einheitlich.

Alle übrigen Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge müssen entsprechend der in § 34 Absatz 7 Feuerwehrgesetz genannten Formel kalkuliert werden. Der Gesetzgeber gibt für die Kalkulation der Fahrzeugstundensätze die Anrechenbarkeit von 10% der jährlichen Kosten der Anschaffungskosten vor, die um Zuschüsse des Landes aus Mitteln der Feuerschutzsteuer bereinigt werden müssen. Zudem werden 80 Betriebsstunden je Fahrzeug zugrunde gelegt. Außerdem ist zu beachten, dass die Erfüllung der Pflichtaufgaben unentgeltlich zu erfolgen hat. Um dieses öffentliche Interesse bei der Kostenkalkulation zu berücksichtigen, hat der Gesetzgeber hierfür eine Minderung der ansetzbaren Kosten über 50% festgeschrieben.

Berechnungsbeispiel: Abrollbehälter Wasser

Kaufpreis	61.586,41 €
abzüglich Zuschuss	- 14.416,00 €
Zwischensumme	47.170,41 €
davon 10% jährl. Abschreibung	4.717,04 €
abzügl. 50% öffentliches Interesse	2.358,52 €
verteilt auf 80 Einsatzstunden	29,48€/Stunde

Sonstiges

Die Abrechnung der Verbrauchsmaterialien wurde in § 34 Absatz 4 Satz 3 Nr. 2 und 3 Feuerwehrgesetz definiert. Im Kostenersatzverzeichnis der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung wurden die Kosten für die Wiederherstellung der Einsatztauglichkeit kalkuliert.

Da sich der Rechnungsbetrag für Verbrauchsmaterialien wie Sandsäcke, Ölbindemittel, Schließzylinder und Folien je nach Marktlage ändert, schlagen wir vor, die tatsächlichen Kosten entsprechend weiterzugeben.

Die Kalkulationen der Kostenersätze erfolgte nach den gesetzlichen Vorgaben aus § 34 Feuerwehrgesetz.

Anlage 10.2: Gegenüberstellung der alten und neuen Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung:

Die alte und neue Satzung unterscheidet sich grundsätzlich. Grundlage für die neue Satzung war die Mustersatzung. Auf eine farbliche Darstellung wurde verzichtet, weil sich die neue Satzung von der alten in Aufbau und Struktur grundlegend unterscheidet.

Bad Waldsee, 06.11.2017

gez. Geiger

Verteiler:

- BM
- FB ÖA/BE
- FB Schulen
- 1. Beigeordneter
- FB Zentrale Dienste
- FB Bau
- FB Wirtschaft und Kulturraum
- FB Personal
- FB Soziales, Ordnung
- FB Kämmerei
- FB Liegenschaften
- GS GR/Schriftführer
- Reg. _____

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Waldsee (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)

vom 20.11.2017

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 in Verbindung mit § 34 Absatz 4, Absatz 5 Satz 2 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 hat der Gemeinderat der Stadt Bad Waldsee am 20.11.2017 folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bad Waldsee mit den aktiven Abteilungen Stadt, Reute-Gaisbeuren, Haisterkirch, Michelwinnaden und Mittelurbach (im Folgenden Feuerwehr genannt).
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Feuerwehr hat
 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) Der Bürgermeister beauftragt die Feuerwehr
 1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache,

sofern genügend Einsatzkräfte vorhanden, die Pflichtaufgaben erfüllt werden können und Schutz- und Fürsorgepflichten der Stadt gegenüber den Feuerwehrangehörigen gewährleistet sind.

Der Bürgermeister regelt in einer Organisationsanordnung, welche Aufgaben die Feuerwehr der Stadt Bad Waldsee durchführt.

§ 3 Kostenersatzpflicht

- (1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:
1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
 3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
 4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
 5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
 6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
 7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 Feuerwehrgesetz vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

- (2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist
1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes gelten entsprechend,
 2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,

3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
 4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.
- (3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4 Überlandhilfe

Bei Überlandhilfe im Sinne von § 26 Feuerweggesetz gilt der öffentlich-rechtliche Vertrag zur interkommunalen Abrechnung von Feuerwehreinsätzen im Landkreis Ravensburg in seiner zum Einsatzzeitpunkt gültigen Fassung.

§ 5 Höhe des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 Feuerweggesetz erhoben. Die Höhe der Kostenersatzes ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.
- (3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 Feuerweggesetz die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersatzes aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (4) Die Einsatzdauer beginnt
 1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
 2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.
- (5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.
- (6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für

1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr.3,
3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

§ 6 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- (3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 20.11.2017 in Kraft. Die bisher gültige Kostenersatzordnung vom 27.10.1997 in der Fassung vom 17.12.2001 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bad Waldsee, den 20.11.2017

Roland Weinschenk

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zu § 5 Absatz 1 der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung der Stadt Bad Waldsee

Kostenersatzverzeichnis

1. Personalkosten

- | | |
|--|---------------------|
| a) Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde) | 19,38 Euro / Stunde |
| b) Brandsicherheitswache (pro Person, je Stunde) | 19,38 Euro / Stunde |

2. Fahrzeuge

a) genormte Fahrzeuge

Für die genormten Fahrzeuge gelten die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBl. S. 253) in der jeweils geltenden Fassung.

b) Nicht genormte Fahrzeuge

Alle anderen Fahrzeuge sind nach § 34 Absatz 7 Feuerwehrgesetz zu kalkulieren.

- | | |
|-----------------------------------|---------------------|
| 1. Abrollbehälter Wasser | 29,48 Euro / Stunde |
| 2. Abrollbehälter Transport | 5,88 Euro / Stunde |
| 3. Anhänger Stromerzeuger | 9,88 Euro / Stunde |
| 4. Anhänger Plane Heuwehr | 1,37 Euro / Stunde |
| 5. Anhänger Bad Waldsee Transport | 1,55 Euro / Stunde |
| 6. Anhänger Haisterkirch | 0,39 Euro / Stunde |
| 7. Rettungsboot | 0,46 Euro / Stunde |
| 8. Gabelstapler | 6,17 Euro / Stunde |

Die Kostenersätze gelten nur, soweit in der VOKeFw keine entsprechende Regelung erfolgt ist.

3. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 Feuerwehrgesetz festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.

Für nachfolgend genannte, sonstige durch den Einsatz verursachte Kosten nach §34 Absatz 4 Satz 3 Nr. 3 Feuerwehrgesetz, werden Pauschalsätze festgesetzt.

Kosten für die Wiederherstellung der Einsatztauglichkeit nach einem Einsatz (pro Einsatz/Stück):

1. Atemschutzmaske/Atemanschluss	14,65 Euro
2. Pressluftatmer	27,54 Euro
3. Lungenautomat	16,15 Euro
4. Flaschen	3,64 Euro
5. Filter Atemschutzmaske	15,47 Euro
6. Vollschutzanzüge	65,44 Euro
7. Schläuche	13,94 Euro

Die Verbrauchsmaterialien werden bei Bedarf jeweils anhand des Rechnungsbetrags abgerechnet.

ALT	NEU
<p data-bbox="226 300 936 432" style="text-align: center;">Kostenersatzordnung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bad Waldsee vom 27. Oktober 1997 i.d.F. vom 17. Dezember 2001</p> <p data-bbox="64 512 1088 647">Aufgrund von § 27 und § 36 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg vom 10.02.1987 erhebt die Stadt Bad Waldsee Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bad Waldsee mit den aktiven Abteilungen der Stadt, Gaisbeuren, Haisterkirch, Michelwinnaden, Mittelurbach und Reute.</p>	<p data-bbox="1249 300 2029 400" style="text-align: center;">Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Waldsee (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)</p> <p data-bbox="1536 443 1733 467" style="text-align: center;">vom 20.11.2017</p> <p data-bbox="1122 512 2152 719">Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 in Verbindung mit § 34 Absatz 4, Absatz 5 Satz 2 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 hat der Gemeinderat der Stadt Bad Waldsee am 20.11.2017 folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:</p> <p data-bbox="1503 799 1765 823" style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p data-bbox="1122 871 2152 1078">(1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bad Waldsee mit den aktiven Abteilungen Stadt, Reute-Gaisbeuren, Haisterkirch, Michelwinnaden und Mittelurbach (im Folgenden Feuerwehr genannt).</p> <p data-bbox="1122 1046 1957 1070">(2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.</p> <p data-bbox="1547 1150 1720 1174" style="text-align: center;">§ 2 Aufgaben</p> <p data-bbox="1122 1222 2123 1390">(1) Die Feuerwehr hat</p> <ol data-bbox="1167 1294 2123 1390" style="list-style-type: none">1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und

<p style="text-align: center;">1. Kostenersatzpflicht</p> <p>1. Für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Bad Waldsee bei Einsätzen nach § 2 Abs. 1 und 2 Feuerwehrgesetz (FwG) und bei sonstigen Leistungen sind die entstandenen Kosten aufgrund dieser Kostenersatzordnung zu ersetzen, soweit sie nicht gemäß § 2 Abs. 1 Feuerwehrgesetz unentgeltlich erbracht werden.</p>	<p>2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.</p> <p>Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.</p> <p>(2) Der Bürgermeister beauftragt die Feuerwehr</p> <ol style="list-style-type: none">1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache, <p>sofern genügend Einsatzkräfte vorhanden, die Pflichtaufgaben erfüllt werden können und Schutz- und Fürsorgepflichten der Stadt gegenüber den Feuerwehrangehörigen gewährleistet sind. Der Bürgermeister regelt in einer Organisationsanordnung, welche Aufgaben die Feuerwehr der Stadt Bad Waldsee durchführt.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Kostenersatzpflicht</p> <p>(1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:</p>
---	--

2. Leistungen im Sinne von Abs. 1 und damit ersatzpflichtig sind die Einsätze der Feuerwehr, wenn

- a. die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde,
- b. die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft- und Wasserkraftfahrzeugen entstanden ist,
- c. die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung "Straße" (GGVS) in den jeweils geltenden Fassungen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden ist,
- d. die Gefahr oder der Schaden beim Umgang oder Transport mit sonstigen gefährlichen, feuergefährlichen oder mit radioaktiven Stoffen entstanden ist,
- e. Feuersicherheitsdienst in Theatern, bei Veranstaltungen, bei Zirkusveranstaltungen, bei Ausstellungen, auf Märkten oder bei Schweißarbeiten zu leisten ist,
- f. einer anderen Gemeinde Überlandhilfe geleistet wird,
- g. einer sonstigen Institution des öffentlichen Rechts Amtshilfe geleistet wird (§ 8 LVwVfG),
- h. sonstige Leistungen i. S. von § 2 des FwG besonders angefordert werden, für welche keine gesetzliche Leistungspflicht der Feuerwehr besteht,
- i. Fehlalarme, die durch private Brandmeldeanlagen ausgelöst werden,

- 1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
- 2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
- 3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
- 4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,

<p>j. Leistungen in Bereichen mit bundeseigener Verwaltung (§ 36 Abs. 6 FwG, § 8 LVwVfG) beansprucht werden,</p> <p>k. eine Leistung erforderlich ist, die durch den Zustand der Sache oder eines Tieres verursacht wurde (Zustandsstörer),</p> <p>l. eine Leistung erforderlich ist, die durch das Verhalten einer Person verursacht wurde (Verhaltensstörer),</p> <p>m. Leistungen böswillig ohne Gefahr oder Schaden (vorsätzlich oder grob fahrlässig) beansprucht werden,</p>	<p>5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,</p> <p>6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,</p> <p>7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 Feuerwehrgesetz vorlag.</p> <p>In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.</p> <p>(2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist</p> <p>1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes gelten entsprechend,</p> <p>2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,</p> <p>3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,</p>
--	---

n. Leistungen eingeleitet oder begonnen wurden (Widerruf der Alarmierung, Abbruch des Einsatzes).

3. Werden kostenersatzpflichtige Leistungen im Anschluss an bzw. im Zusammenhang mit kostenersatzfreien Leistungen erbracht, wird der tatsächliche Aufwand der kostenersatzpflichtigen Leistung berechnet.

2. Kostenfreiheit

1. Die Leistungen der Feuerwehr Bad Waldsee sind innerhalb des Stadtgebiets kostenfrei

- a. bei Schadenfeuer und Explosion,
- b. bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind,
- c. bei Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen.

Dies gilt nicht in den Fällen von Abschn. I Ziffer 2 Buchst. a-c.

2. Die Verwaltung kann bei unbilliger Härte auf Kostenersatz verzichten.

3. Kostenschuldner

1. Zum Kostenersatz ist verpflichtet, wer

- a. im Falle von Abschn. I Abs. 1 Buchst. a Verursacher ist,
- b. in den Fällen von Abschn. I Abs. 2 Buchst. b Fahrzeughalter ist,
- c. in den Fällen von Abschn. I Abs. 2 Buchst. c Betreiber ist,

4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

(3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

- d. die Leistung durch sein Verhalten erforderlich gemacht hat (Verhaltensstörer),
 - e. Eigentümer oder Besitzer der Sache ist, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder wer die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt (Zustandsstörer),
 - f. wider besseres Wissens oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
 - g. Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage ist, durch welche ein Fehlalarm ausgelöst wird,
 - h. als Träger der Feuerwehr oder der sonstigen Hilfsorganisationen die Einrichtungen der Feuerwehr zu Ausbildungs- und Übungszwecken oder zu sonstigen Leistungen in Anspruch nimmt,
 - i. der Veranstalter oder Betreiber der Sache in den Fällen von Abschn. I Abs. 2 Buchst. e dieser Kostenersatzordnung ist.
2. Zum Kostenersatz ist auch derjenige verpflichtet, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde.
3. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

IV. Kostenberechnung

1. Als Kosten werden die für die Inanspruchnahme von Leistungen der Feuerwehr entstehenden Aufwendungen nach Zeitaufwand, Art und Anzahl

§ 4 Überlandhilfe

Bei Überlandhilfe im Sinne von § 26 Feuerwehrgesetz gilt der öffentlich-rechtliche Vertrag zur interkommunalen Abrechnung von Feuerwehreinsätzen im Landkreis Ravensburg in seiner zum Einsatzzeitpunkt gültigen Fassung.

§ 5 Höhe des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8

<p>des notwendigen Personals, der Geräte und Fahrzeuge nach dem beigefügten Kostenverzeichnis (Anlage) berechnet.</p> <p>2. Bei den Personalkosten, bei Fahrzeugen und Geräten wird die Leistungsdauer auf volle Stunden aufgerundet. Die Leistungsdauer des Personals beginnt mit der Alarmierung und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft im Feuerwehrhaus. Bei schwierigen oder sehr lang dauernden Einsätzen oder in anderen begründeten Fällen, in denen der Einsatzleiter eine Entschädigung für Reinigung und/oder Erholung festgesetzt hat, erhöht sich der Zeitaufwand des Personals um bis zu 2 Stunden. Die Leistungsdauer bei Fahrzeugen beginnt mit der Abfahrt aus der Feuerwache oder dem Feuerwehrhaus und endet mit der Rückkehr an den jeweiligen Standort. Beim Betrieb von maschinellen Einrichtungen und Geräten wird die Zeit des Betriebs am Einsatzort gerechnet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.</p> <p>3. Die Kosten für die Einsätze setzen sich wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Personalkosten der alarmierten und der eingesetzten Feuerwehrleute,b. Grundvergütung je Einsatz für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte,c. Betriebskosten für Fahrzeuge, Fahrzeugeinrichtungen und Geräte am Einsatzort,d. Kosten des während des Einsatzes verwendeten bzw. verbrauchten Materials und der Hilfsstoffe,e. Kosten für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter durch die Feuerwehr während des Einsatzes,f. Auslagen, die im Einzelfall	<p>Feuerweggesetz erhoben. Die Höhe der Kostenersätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.</p> <p>(2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.</p> <p>(3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 Feuerweggesetz die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.</p> <p>(4) Die Einsatzdauer beginnt</p> <ul style="list-style-type: none">1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden. <p>(5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.</p> <p>(6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für</p> <ul style="list-style-type: none">1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr.3,
--	---

- außergewöhnliche Reinigungsarbeiten
 - Reparatur beschädigter Ausrüstung
 - Wiederbeschaffung zerstörter Ausrüstung
- entstehen, soweit die Auslagen einer Kostenersatzpflichtigen Leistung zuzuordnen sind.

4. Kosten für Leistungen oder für die Bereitstellung von Geräten, die im Kostenverzeichnis nicht vorgesehen sind, werden durch Vergleich mit ähnlichen Leistungen bzw. Geräten ermittelt.
5. Bei Fehlalarmen und böswilligen Alarmen wird Kostenersatz nach tatsächlichem Aufwand erhoben.

V. Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruchs

1. Der Kostenersatzanspruch entsteht mit der Beendigung der Leistungen der Feuerwehr. Bei böswilliger Alarmierung und bei widerrufenen Anforderungen der Feuerwehr entsteht der Ersatzanspruch mit Alarmierung der Feuerwehr.
2. Der Kostenersatz wird mit der Bekanntgabe des Kostenbescheids an den Kostenschuldner zur Zahlung fällig.

VI. Inkrafttreten

Die Kostenersatzordnung tritt am 01.01.1998 in Kraft.

Die bisher gültige Kostenersatzordnung vom 28.02.1994 tritt gleichzeitig außer Kraft.

3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

§ 6 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- (3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 20.11.2017 in Kraft. Die bisher gültige Kostenersatzordnung vom 27.10.1997 in der Fassung vom 17.12.2001 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Verzeichnis der Kostenersätze für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bad Waldsee

Anlage zur Feuerwehrkostenersatzregelung vom 27. Oktober 1997
i.d.F. vom 17. Dezember 2001

Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bad Waldsee werden folgende Kostenersätze festgesetzt und erhoben:

Nr.	Bezeichnung	Betrag
1.	Personalkosten	
1.1	Einsätze nach Ziffer 1 Abs. 2 der Kostenersatzordnung je Feuerwehrangehörigem und je angefangener Stunde	
	a) bei Einsätzen nach § 2 Abs. 1 FwG	
	b) bei Feuerwehrsicherheitsdiensten nach § 2 Abs. 2 FwG	11,50 €
	c) bei den übrigen Einsätzen nach § 2 Abs. 2 FwG	10,00 €
	Einsätze nach § 27 FwG (Überlandhilfe)	20,45 €
1.2	je Feuerwehrangehörigem und je angefangener Stunde	10,00 €

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zu § 5 Absatz 1 der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung der Stadt Bad Waldsee
Kostenersatzverzeichnis

1. Personalkosten

a) Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde)	19,38 Euro / Stunde
b) Brandsicherheitswache (pro Person, je Stunde)	19,38 Euro / Stunde

<p>2. Fahrzeugkosten In den Fahrzeugkosten ist die An- und Abfahrt und der Betrieb sämtlicher maschineller Einrichtungen sowie die fest mit dem Fahrzeug verbundenen Geräte enthalten. Alle anderen tragbare Geräte werden gesondert in Rechnung gestellt.</p>	<p>2. Fahrzeuge a) genormte Fahrzeuge Für die genormten Fahrzeuge gelten die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBl. S. 253) in der jeweils geltenden Fassung.</p>																							
<p>2.1 Einsätze nach § 27 FwG (Überlandhilfe)</p> <table border="0"> <tr> <td>a) Fahrzeugklasse I Drehleiter DL 23 - 12</td> <td style="text-align: right;">61,36 €</td> </tr> <tr> <td>b) Fahrzeugklasse II Vorausrüstwagen VRW Rüstwagen RW 2-Öl Löschfahrzeuge LF 16 Tanklöschfahrzeuge TLF 16</td> <td style="text-align: right;">30,68 €</td> </tr> <tr> <td>c) Fahrzeugklasse III Lastkraftwagen LKW Gerätewagen Transport GW-T/SW 2000</td> <td style="text-align: right;">20,45 €</td> </tr> <tr> <td>d) Fahrzeugklasse IV Einsatzleitwagen ELW Mannschaftstransportwagen MTW Tragkraftspritzenfahrzeug TSF</td> <td style="text-align: right;">10,23 €</td> </tr> </table>	a) Fahrzeugklasse I Drehleiter DL 23 - 12	61,36 €	b) Fahrzeugklasse II Vorausrüstwagen VRW Rüstwagen RW 2-Öl Löschfahrzeuge LF 16 Tanklöschfahrzeuge TLF 16	30,68 €	c) Fahrzeugklasse III Lastkraftwagen LKW Gerätewagen Transport GW-T/SW 2000	20,45 €	d) Fahrzeugklasse IV Einsatzleitwagen ELW Mannschaftstransportwagen MTW Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	10,23 €	<p>b) Nicht genormte Fahrzeuge Alle anderen Fahrzeuge sind nach § 34 Absatz 7 Feuerwehrgesetz zu kalkulieren.</p> <table border="0"> <tr> <td>1. Abrollbehälter Wasser</td> <td style="text-align: right;">29,48</td> <td>Euro / Stunde</td> </tr> <tr> <td>2. Abrollbehälter Transport</td> <td style="text-align: right;">5,88</td> <td>Euro / Stunde</td> </tr> <tr> <td>3. Anhänger Stromerzeuger</td> <td style="text-align: right;">9,88</td> <td>Euro / Stunde</td> </tr> <tr> <td>4. Anhänger Plane Heuwehr</td> <td style="text-align: right;">1,37</td> <td>Euro / Stunde</td> </tr> <tr> <td>5. Anhänger Bad Waldsee Transport</td> <td style="text-align: right;">1,55</td> <td>Euro / Stunde</td> </tr> </table>	1. Abrollbehälter Wasser	29,48	Euro / Stunde	2. Abrollbehälter Transport	5,88	Euro / Stunde	3. Anhänger Stromerzeuger	9,88	Euro / Stunde	4. Anhänger Plane Heuwehr	1,37	Euro / Stunde	5. Anhänger Bad Waldsee Transport	1,55	Euro / Stunde
a) Fahrzeugklasse I Drehleiter DL 23 - 12	61,36 €																							
b) Fahrzeugklasse II Vorausrüstwagen VRW Rüstwagen RW 2-Öl Löschfahrzeuge LF 16 Tanklöschfahrzeuge TLF 16	30,68 €																							
c) Fahrzeugklasse III Lastkraftwagen LKW Gerätewagen Transport GW-T/SW 2000	20,45 €																							
d) Fahrzeugklasse IV Einsatzleitwagen ELW Mannschaftstransportwagen MTW Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	10,23 €																							
1. Abrollbehälter Wasser	29,48	Euro / Stunde																						
2. Abrollbehälter Transport	5,88	Euro / Stunde																						
3. Anhänger Stromerzeuger	9,88	Euro / Stunde																						
4. Anhänger Plane Heuwehr	1,37	Euro / Stunde																						
5. Anhänger Bad Waldsee Transport	1,55	Euro / Stunde																						
<p>2.2 Einsätze nach § 2 FwG</p> <table border="0"> <tr> <td>a) Fahrzeugklasse I Drehleiter DL 23 - 12</td> <td style="text-align: right;">153,39 €</td> </tr> <tr> <td>b) Fahrzeugklasse II Vorausrüstwagen VRW Rüstwagen RW 2-Öl Löschfahrzeuge LF 16 Tanklöschfahrzeug TLF 16</td> <td style="text-align: right;">76,69 €</td> </tr> <tr> <td>c) Fahrzeugklasse III Lastkraftwagen LKW Gerätewagen Transport GW-T/SW 2000</td> <td style="text-align: right;">46,02 €</td> </tr> <tr> <td>d) Fahrzeugklasse IV Einsatzleitwagen ELW Mannschaftstransportwagen MTW Tragkraftspritzenfahrzeug TSF</td> <td style="text-align: right;">25,56 €</td> </tr> </table>	a) Fahrzeugklasse I Drehleiter DL 23 - 12	153,39 €	b) Fahrzeugklasse II Vorausrüstwagen VRW Rüstwagen RW 2-Öl Löschfahrzeuge LF 16 Tanklöschfahrzeug TLF 16	76,69 €	c) Fahrzeugklasse III Lastkraftwagen LKW Gerätewagen Transport GW-T/SW 2000	46,02 €	d) Fahrzeugklasse IV Einsatzleitwagen ELW Mannschaftstransportwagen MTW Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	25,56 €	<table border="0"> <tr> <td>6. Anhänger Haisterkirch</td> <td style="text-align: right;">0,39</td> <td>Euro / Stunde</td> </tr> <tr> <td>7. Rettungsboot</td> <td style="text-align: right;">0,46</td> <td>Euro / Stunde</td> </tr> <tr> <td>8. Gabelstapler</td> <td style="text-align: right;">6,17</td> <td>Euro / Stunde</td> </tr> </table> <p>Die Kostenersatzsätze gelten nur, soweit in der VOKeFw keine entsprechende Regelung erfolgt ist.</p> <p>3. Sonstiges Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersatzsätzen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 Feuerwehrgesetz</p>	6. Anhänger Haisterkirch	0,39	Euro / Stunde	7. Rettungsboot	0,46	Euro / Stunde	8. Gabelstapler	6,17	Euro / Stunde						
a) Fahrzeugklasse I Drehleiter DL 23 - 12	153,39 €																							
b) Fahrzeugklasse II Vorausrüstwagen VRW Rüstwagen RW 2-Öl Löschfahrzeuge LF 16 Tanklöschfahrzeug TLF 16	76,69 €																							
c) Fahrzeugklasse III Lastkraftwagen LKW Gerätewagen Transport GW-T/SW 2000	46,02 €																							
d) Fahrzeugklasse IV Einsatzleitwagen ELW Mannschaftstransportwagen MTW Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	25,56 €																							
6. Anhänger Haisterkirch	0,39	Euro / Stunde																						
7. Rettungsboot	0,46	Euro / Stunde																						
8. Gabelstapler	6,17	Euro / Stunde																						

Gegenüberstellung der alten Kostenersatzordnung und der neuen der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung

Anlage 10.2

			festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.
2.3	Sicherheitswachdienste bei Veranstaltungen Es werden 50 % der zu berechnenden Kostenersatzsätze nach Nummer 2.2 berechnet.		Für nachfolgend genannte, sonstige durch den Einsatz verursachte Kosten nach §34 Absatz 4 Satz 3 Nr. 3 Feuerwehrgesetz, werden Pauschalsätze festgesetzt.
3.	Gerätekosten		<u>Kosten für die Wiederherstellung der Einsatztauglichkeit nach einem Einsatz (pro Einsatz/Stück):</u>
	Lichtmast	pro Stude 30,68 €	
	Tragkraftspritze	10,23 €	
	Tauch- und elektr. Schmutzwasserpumpe	12,78 €	1. Atemschutzmaske/Atemanschluss 14,65 Euro
	Öl-Wasser-Absauggerät	12,78 €	2. Pressluftatmer 27,54 Euro
	Stromerzeuger bis 5 KVA	10,23 €	3. Lungenautomat 16,15 Euro
	Drucklüfter	15,34 €	4. Flaschen 3,64 Euro
	Motorkettensäge	12,78 €	5. Filter Atemschutzmaske 15,47 Euro
		pro Einsatz	6. Vollschutzanzüge 65,44 Euro
	Hydraulisches Rettungsgerät	7,67 €	7. Schläuche 13,94 Euro
	Ölauffangbehälter	15,34 €	
	Ölsperre	25,56 €	
	Pneumatische Hebekissen	12,78 €	
	Handfeuerlöscher (bis 12 kg) ohne Füllung	7,67 €	
	Atemschutzmaske (Atemanschluss)	7,67 €	
	Preßluftatmer (Filtergerät)	20,45 €	
	Explosionsmeßgerät	20,45 €	
	Gasspürgerät	20,45 €	
	Schlauchboot	15,34 €	
	Zieh-fix (Türöffnungswerkzeug)	15,34 €	
	Türöffnungswerkzeug allgemein	15,34 €	
4.	Verbrauchsmaterial Die Verbrauchsmaterialien (Ölbinde-, Schaummittel, Löschpulver, Wespentod), die Entsorgungskosten werden in Höhe der Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 % in Rechnung gestellt.		Die Verbrauchsmaterialien werden bei Bedarf jeweils anhand des Rechnungsbetrags abgerechnet.
5.	Unbefugter Alarm Es werden die Kosten gemäß den Nummern 1 bis 3 berechnet.		

Gegenüberstellung der alten Kostenersatzordnung und der neuen der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung

Anlage 10.2